

BVG - Gesetzlicher Minimalplan

03.09.2019

mit Anpassung des Rentenumwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung
und mit Kompensation durch einen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)
(gerechnet mit BVG-Parametern gültig ab 01.01.2021)

Aktualisiert 01.01.2021

Alfred Mühlemann

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

1. Warum eine BVG-Revision?

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt. Dies führt langfristig zum Kollaps der Vorsorge in der Zweiten Säule.

In einer BVG-Revision soll deshalb der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Hauptzweck einer BVG-Revision muss sein:

Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten, unter Beibehaltung des heutigen Rentenniveaus.

Dies muss erfolgen, indem die drohende Senkung der BVG-Minimalrenten zu vermeiden ist, wozu während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden müssen.

Von einer Revision **konkret** betroffen sind **BVG-Minimalkassen**, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die **nur** die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst, auch die öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Pensionskassen.

Von einer Revision konkret betroffen wären nach Schätzungen des BSV somit **höchstens 20 %** der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

Modellrechnungen:

In Modellrechnungen für drei repräsentative Versicherte im unteren, mittleren und oberen Lohnsegment ermitteln wir die ab 1.1.2021 nach Gesetz resultierenden Altersrenten und die zu deren nachhaltigen Finanzierung für den einzelnen Versicherten erforderlichen jährlichen Beiträge.

Daraus ermitteln wir die bei einer BVG-Revision ausgelösten **zusätzlichen Gesamtkosten** für die ca. 4 Mio. nach BVG Versicherten.

Umhüllende Pensionskassen weisen die berechneten minimalen BVG-Werte im Sinne einer Schattenrechnung nach.

2. Bestehende gesetzliche Regelung bzw. **minimal erforderliche** Revision

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen

neu ab 1.1.2021: 21'510

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug.**

neu ab 1.1.2021:

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF	85'320
Der Koordinationsabzug beträgt CHF	24'885
Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF	3555

86'040
25'095
3'585

Die neuen Werte bewirken veränderte Renten, bei gleichem Lohn

AHV-Lohn unter Lohnmaximum tiefere Renten

AHV-Lohn über Lohnmaximum höhere Renten

Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist für Männer 65 und für Frauen 64 (**bei einer Revision kann das Schlussalter für Frauen auf 65 Jahre angehoben werden**)

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Art. 14 Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur **Bestimmung der Höhe der Altersrente** beträgt aktuell **6.8** (er kann bei einer Revision tiefer angesetzt werden, erfordert im Gegenzug jedoch höhere gestaffelte Altersgutschriften zwecks Beibehaltung der bisherigen Rentenhöhe).

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017)**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst.

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge auf längere Frist wieder ansteigen werden.

Sollte der **gesetzliche Mindestzinssatz abgeschafft werden**, resultieren kleinere projizierte Altersguthaben bzw. kleinere projizierte Altersrenten.

Dies würde die Verabschiedung von der 'Goldenen Regel' bedeuten. Zur Beibehaltung des heutigen minimalen gesetzlichen Rentenniveaus wären dann höhere Sparbeiträge notwendig, also höhere obligatorische, gestaffelte Altersgutschriften .

Art. 16 Altersgutschriften

Für den Minimalplan gelten (kann bei einer Revision verändert werden):

..in % koordinierter Lohn

18-24	0%
25-34	7%
35-44	10%
45-54	15%
55-65/64	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65/64)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a: Rentenumwandlungssatzgarantie (sollte bei einer BVG-Revision zwingend neu ins Gesetz aufgenommen werden)

Der in anderen Modellen meist vorgeschlagene Mindest-Rentenumwandlungssatz von 6.0 ist immer noch zu hoch. Realistisch wäre z.Zt. ein Rentenumwandlungssatz von ca. 5 % (nach den Vorschriften der FINMA ist im 2021 für die Kollektivversicherung ein Umwandlungssatz von 4.60 anzuwenden).

Das Ziel einer BVG-Revision, die nachhaltige Eliminierung der Umverteilung von der aktiven zur Rentnergeneration, wird durch einen zusätzlichen obligatorischen Beitrag erreicht, den Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB).

In der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie vorgesehen, welche verhindert, dass auf gebundene Mittel der Aktivgeneration für die Finanzierung der Altersrenten zurückgegriffen werden muss. Wir greifen dies wieder auf und konkretisieren deren Berechnungsmethode.

[Siehe die Dokumentation aus der Bundesgesetzvorlage \(anklicken\).](#)

Wir berechnen in unserem Modell die Altersrenten mittels einem z.Zt. realistischen **Rentenumwandlungssatz von 5.2**. Dies nach einem Vergleich der derzeitigen Kapitalanlage-Performances von Pensionskassen. Dann ermitteln wir den Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) zur Füllung der Finanzierungslücke, wie sie bei einem Umwandlungssatz von 6.8 besteht (Garantie der Rentenhöhe).

Vorschlag:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass ein Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ermittelt und separat für jeden Versicherten angespart werden muss (Berechnungsbasis in unserem Modell: Finanzierungslücke bei Rentenumwandlungssatz von 5.2).

Was tun bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn?

Hiezu der weitere Vorschlag:

Gesetzliche Erlaubnis, dass die Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden dürfen (maximal auf z.Zt. Niveau mit Umwandlungssatz 5.2) . Keine Entnahme aus gebundenen Mitteln der Aktiven.

Achtung: Absenkung der Renten ab Rentenbeginn, nicht während der Laufzeit! Spätere Kapitalertragsüberschüsse ausbezahlt als Rentenerhöhung!

In unseren Modellrechnungen ermitteln wir **den notwendigen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** für den einzelnen Versicherten. Der jährliche Aufwand für den einzelnen Versicherten wird somit um ca. 3 - 6 % des versicherten Lohnes erhöht. Der so ermittelte UGB geht damit auch in unsere Gesamtkostenberechnung ein.

Für die (ältere) Übergangsgeneration ist ein tendenziell höherer UGB als 6 % des versicherten Lohnes erforderlich.

Wir schlagen vor, dass der für die Berechnung des UGB anzuwendende **Referenz-Rentenumwandlungssatz** zu Beginn und dann alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt werden muss, analog zum BVG-Zinssatz.

Der UGB kann auch durch Kapitalertragsüberschüsse finanziert werden.

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder eine Einmaleinlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Art. 56 Lit. a Ungünstige Altersstruktur

Beiträge des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur.

Damit werden kleine Firmen und Firmen mit älterem Mitarbeiterbestand nicht benachteiligt.

Neuer Artikel: Übergangsgeneration (Diese Regelung ist bei einer BVG-Revision zu wünschen zwecks Entlastung finanzschwacher Branchen mit BVG-Minimalplänen)

Für 10 (ev. 15 oder 20) Jahrgänge der Übergangsgeneration schlägt z.B. der Gewerbeverband die Ausrichtung von Beiträgen durch den Sicherheitsfonds BVG an die Vorsorgeeinrichtungen vor, was wir unterstützen. Solidarische Finanzierung durch die Vorsorgeeinrichtungen.

Die Beiträge sind nach unserem Rechenalgorithmus dem UGB-Konto des einzelnen Versicherten gutzuschreiben.

Wir schlagen vor, **in Analogie zum Vorschlag der Arbeitgeber+Gewerkschaften** einen Prozentsatz des effektiven Lohnes der BVG-Versicherten bis zum 10-fachen des BVG-Maximallohnes als Beitrag für die Übergangsgeneration einzuzahlen. Der Sicherheitsfonds BVG entrichtet nach Alter gestaffelte Beiträge an die Übergangsgeneration bzw. an die Vorsorgeeinrichtungen. Alternativ ist ein einmaliger Beitrag im Jahr vor dem Referenzalter an die Vorsorgeeinrichtung auszus zahlen.

Mit einem Beitrag von 0.25 % haben wir die **Summe von CHF 920 Mio. an Jahresbeiträgen** an den und entsprechende jährliche, nach Alter gestaffelte bzw. einmalige Auszahlungen aus dem Sicherheitsfonds BVG ermittelt.

Dies ist zu überprüfen.

In der (abgelehnten) Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine konstante, zeitlich nicht limitierte zusätzliche AHV-Rente von CHF 840 pro Jahr vorgeschlagen, also für alle Versicherten.

Durchführung in der Vorsorgeeinrichtung für den einzelnen Versicherten:

Die Beiträge des Sicherheitsfonds BVG müssen dem einzelnen Versicherten im UGB-Konto gutgeschrieben werden.

Ist die Finanzierungslücke bis Altersrentenbeginn für den einzelnen Versicherten nicht voll angespart/gefüllt, muss sie individuell, also aus freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung oder durch eine Einmaleinlage gefüllt werden, oder es muss eine entsprechend reduzierte Altersrente ausbezahlt werden.

Keine Finanzierung durch gebundene Mittel der aktiven Generation!

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die **Modellrechnungen 01 bis 03**. Siehe unten.

Es resultiert:

Das bisherige Leistungsniveau wird mittels einem Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) beibehalten, und es wird gleichzeitig die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration in allen drei Lohnsegmenten gestoppt und nachhaltig eliminiert.

3.1 Sicht des einzelnen Versicherten

Wir berechnen die für den einzelnen Versicherten resultierenden Altersrenten.
Hiezu wählen wir einen repräsentativen Endlohn bei Alter 65 je für die drei Lohnsegmente.

01 Unteres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	30'000	Altersrente	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	17'172	57.24
	Mini-AHV-Rente jährlich	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	2'104	7.01
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		19'276	64.25

1) Annahme für Berechnung AHV-Rente: Pensionierung 2020, m, ledig

3) Annahme für Berechnung BVG-Rente: Lohn nach 'Goldener Regel' angewachsen auf letzten Lohn, Pensionierung 2020

02 Mittleres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	60'000	Altersrente	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	22'752	37.92
	Mini-AHV-Rente jährlich	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	14'446	24.08
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		37'198	62.00

03 Oberes Lohnsegment

AHV-Lohn zuletzt	100'000	BVG-Lohn zuletzt 85'320 (max.)	Altersrente	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)		27'756	27.76
	Mini-AHV-Rente jährlich		0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)		24'862	24.86
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren			52'618	52.62

1) 2) siehe vorangehende Seite

[Vergleichen Sie mit mehreren Vorschlägen zur BVG-Revision](#)

Die Rentenleistungen im BVG-Minimalplan sind praktisch identisch mit der Kurve im Vorschlag 2019 des Gewerbeverbandes (SGV2019).

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus obligatorischer Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher AHV-Rente und dreifacher maximaler einfacher AHV-Rente.

3.2 Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

	Beiträge bisheriger BVG-Minimalplan	Beiträge neu	Kosten neu inkl. UGB für Umwandlungssatz 5.20		Kosten Mini-AHV	
			Zunahme	Zunahme	Ø eff. Lohn	Beitrag
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	94'125	94'125	0	121'196	27'071	0
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	253'725	253'725	0	327'254	73'529	0
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	301'257	301'257	0	390'321	89'064	0
Summe alle drei Lohnsegmente	649'107		0		189'664	0
Durchschnitt pro Versicherten	216'369		0		63'221	0
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen gesamte Beitragszeit 25 - 65			0.00		29.22	0

4. Gesamtkosten CH

		BVG		Mini-AHV
Zusätzliche Kosten inkl. UGB im Durchschnitt pro Versicherten total				
gesamte Beitragszeit 25 - 65		63'221		
Pro Jahr		1'581		0
Zusätzliche Kosten für die 4 Mio. bisher nach BVG Versicherten pro Jahr		6'322'118'222		0
	Für die Übergangsgeneration schlagen wir vor:			
	Zusätzlich solidarische Beiträge von 0.25 % des effektiven Lohnes an den Sicherheitsfonds BVG für Ausrichtung von Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtungen für Finanzierung der Altersrente während 10 Jahren 1)	920'000'000		
Total zusätzliche Kosten pro Jahr	ab Einführung	7'242'118'222		
		Mia. 7.24	+	Mia. 0
	nach 10 Jahren	Mia. 6.32		
Somit:	Für die nach BVG Versicherten sind bei Einführung jährlich ca.	7.24		Mia. zusätzlich in die Vorsorgeeinrichtungen einzuzahlen bzw. dort aus Kapitalerträgen zu generieren, um die BVG-Minimalrenten der Aktivgeneration sicherzustellen.

1) Alle BVG-Versicherten zahlen, die Übergangsgeneration erhält Beiträge

01 BVG-Minimalkasse

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18	
			neu: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18	
Effektiver Lohn	36'000	48'000							
Max. Lohn	86'040	86'040							
Koordinationsabzug	25'095	25'095			Referenzalter	65	Verlängerung Jahre	0	
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585							
Versicherter Lohn	10'905	22'905			Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		94'125	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)						
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer			
			6.80	6.00	5.20	Jahre			
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		109'849	7'470			14.71			
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		108'602	7'385	6'516	5'647	16.67			
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente				-954	-1'822	pro Jahr			
				-12.77	-24.40	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		(bisher 33'800)	16'708	33'416	19.23			
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					677				
			Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0621				
				Vers. Lohn 2	0.0295				
Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000									
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0		0.00	
ab 25	763	2.12	ab 25	763	2.12	1440		4.00	
ab 35	1091	3.03	ab 35	1091	3.03	1767		4.91	
ab 45	3436	7.16	ab 45	3436	7.16	4113		8.57	
ab 55	4123	8.59	ab 55	4123	8.59	4800		10.00	
Gewogene Summe	94'125		Gewogene Summe	94'125		121'196			
			Zunahme der Summe der Beiträge	0	0.00	%	27'071	28.76	%

02 BVG-Minimalkasse

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000						
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	25'095	25'095			Referenzalter	65	Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585						
Versicherter Lohn	34'905	58'905			Zinssatz	0.01		

			Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		253'725	6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		296'225	20'143				14.71	
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		294'977	20'058	17'699	15'339		16.67	
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente				-2'445	-4'804	pro Jahr		
				-12.14	-23.85	%		
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		(bisher 91'146)	45'381	90'762		19.23	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					1'838			
			Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0527			
				Vers. Lohn 2	0.0312			

Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jähr. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jähr. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	2443	4.07	ab 25	2443	4.07	4282	7.14	
ab 35	3491	5.82	ab 35	3491	5.82	5329	8.88	
ab 45	8836	10.52	ab 45	8836	10.52	10674	12.71	
ab 55	10603	12.62	ab 55	10603	12.62	12441	14.81	
Gewogene Summe	253'725		Gewogene Summe	253'725		327'254		
			Zunahme der Summe der Beiträge	0	0.00	73'529	28.98	%

03 BVG-Minimalkasse

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000							
Max. Lohn	86'040	86'040							
Koordinationsabzug	25'095	25'095			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585							
Versicherter Lohn	58'905	60'945			Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		301'257	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)						
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer			
			6.80	6.00	5.20	Jahre			
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		355'918	24'202			14.71			
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		357'301	24'296	21'438	18'580	16.67			
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente				-2'764	-5'623	pro Jahr			
				-11.42	-23.23	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz		5.20	(bisher 109'513)	54'969	109'939	19.23			
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					2'227				
			Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0378				
				Vers. Lohn 2	0.0365				
Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 86'040									
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0		0.00	
ab 25	4123	4.91	ab 25	4123	4.91	6350		7.56	
ab 35	5891	7.01	ab 35	5891	7.01	8117		9.66	
ab 45	9142	10.63	ab 45	9142	10.63	11368		13.21	
ab 55	10970	12.75	ab 55	10970	12.75	13197		15.34	
Gewogene Summe	301'257		Gewogene Summe	301'257		390'321			
			Zunahme der Summe der Beiträge	0	0.00	89'064		29.56 %	